

Nr. 028/2026

Ausgabedatum:
14.08.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Speyer am 06.09.2026 gemäß § 62 Abs. 5 KWG	Seite 1
II. Sitzung des Beirates für Wirtschaftsförderung am 17.08.2026 - Tagesordnung	Seite 2
III. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 18.08.2026 - Tagesordnung	Seite 2
IV. Sitzung des Friedhofsausschusses am 19.08.2026 - Tagesordnung	Seite 3
V. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am 20.08.2026 - Tagesordnung	Seite 5
VI. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG – Bescheid nach § 9 POG und der §§ 10 und 11 der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften	Seite 5
VII. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister	Seite 6
VIII. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Altstadtfest 2026	Seite 7
IX. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 18.08.2026	Seite 12

I. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Speyer am 6. September 2026 gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung am 27.07.2026 die folgenden Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Speyer am 6. September 2026 zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Familienname, Vorname: Seiler, Stefanie
Geburtsjahr: 1983
Staatsangehörigkeit: deutsch
Beruf oder Stand: Oberbürgermeisterin
Postleitzahl, Ort: 67346 Speyer

2. Oehlmann

Familienname, Vorname: Oehlmann, Mike
Geburtsjahr: 1977
Staatsangehörigkeit: deutsch
Beruf oder Stand: Versicherungskaufmann
Postleitzahl, Ort: 67346 Speyer

Speyer, den 14. August 2026
Stadtverwaltung
gez. Prof. Dr. Alexander Schubert
Bürgermeister und Wahlleiter

FB 1-110



II. Bekanntmachung über die 5. Sitzung des Beirates für Wirtschaftsförderung am Montag, dem 17.08.2026, 18:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Sachstand Industriestandort Speyer
2. Sachstand Innenstadt
3. Bericht zur Start-up Strategie
4. Bericht über das Pilotvorhaben „Speyerer Praktika-Woche“
5. Bericht aus dem AK Stadtmarketing
6. Berichte aus der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Veranstaltungen
 - Wirtschaftsstandort allgemein
 - Regionale Arbeitsmarktanalyse
 - Veranstaltungen
7. Mitteilungen und Anfragen

Abt. 020

III. Bekanntmachung über die 20. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 18.08.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes auf der geschützten Grünfläche St. Ludwig;
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 10.08.2026
2. Zwischenlager für Aushub- und Abrißschutt;
Anfrage der FWS-Stadtratsfraktion vom 10.08.2026



3. Einbahnstraßenkonzept;
Prüfantrag der UfS-Stadtratsfraktion vom 15.06.2026
4. Sachstandbericht zur Vorlage 0724/2026 (Verkehrsberuhigung Fischmarkt; Prüfantrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 17.04.2026)
5. Zustimmungsverfahren gem. § 36a BauGB im Rahmen des Bauturbos
hier: Neubau eines Wohnhauses mit 5 WE, Spinnereistraße 2, 4
6. Fördergebiet "Kernstadt Mitte"
hier: Einleitungsbeschluss und Festlegung des Untersuchungsgebiets
7. Russenweiher - Ufersanierung nach Uferabriss
8. Lückenschluss der Straßenbeleuchtung in der Kuhweide
9. Wiederaufnahme der Planung zum Park- und Verkehrsleitsystem
10. Verkehrsberuhigung Zeppelinstraße, Erlichstraße, Petschengasse
11. Parksituation in der Zeppelinstraße
12. Öffnung von Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung und Parkkonzept
13. Informationen der Verwaltung

FB 5

IV. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Friedhofsausschusses am Mittwoch, dem 19.08.2026, 17:00 Uhr, Begehung auf dem Friedhof, Hertrichweg 2, 67346 Speyer

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Werbung und Firmenkennzeichnung von Bestattungsunternehmen in und an der Trauerhalle;
Beratung über den zukünftigen Umgang
2. Nutzung des Friedhofs durch politische Parteien;
Klärung des zulässigen Rahmens für politische Aktivitäten und Veranstaltungen



3. Asphaltwege auf dem Friedhof;
Besichtigung des aktuellen Zustands und Beratung über die zukünftige Gestaltung der Wegeflächen
4. Grababdeckungen mit Splitt, Zierkies und vergleichbaren Materialien;
Beratung über die zukünftige Regelung
5. Mögliche Standorte für Urnennischen;
Besichtigung und Bewertung geeigneter Flächen
6. Geplante Aschewiese;
Vorstellung der vorgesehenen Fläche und des weiteren Vorgehens
7. Gartengrabfeld;
Vorstellung des aktuellen Zustands und Beratung über die weitere Entwicklung
8. Pflege- und Gestaltungsarbeiten außerhalb der Grabstätten durch Nutzungsberechtigte;
Klärung des zulässigen Umfangs und des zukünftigen Umgangs
9. Radfahren auf dem Friedhof;
Beratung über eine mögliche zukünftige Regelung
10. Mitführen von Hunden auf dem Friedhof;
Beratung über eine mögliche zukünftige Regelung
11. Denkmal Hellinger und Wiesmann;
Besichtigung sowie Information zum aktuellen Sachstand und zum weiteren Vorgehen
12. Informationen der Verwaltung



V. Bekanntmachung über die 13. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am Donnerstag, dem 20.08.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Maßnahmenpakete zur Förderung Ehrendienstleistender
2. Jährliche Berichterstattung Gebäudemanagement - Präsentation
3. Regionales Umsetzungskonzept als Grundlage für die Beantragung von Mitteln aus dem Regionalbudget des Sondervermögens
4. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. Grundstückangelegenheiten
6. Finanzangelegenheiten
7. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

VI. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG - Bescheid nach § 9 POG und der §§ 10 und 11 der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften.

Herr Oleksandr Honchar, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit der Bescheid vom 10.08.2026 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 10.08.2026 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Asyl, Johannesstraße 22a eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4



VII. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der/des Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeisters

Am Sonntag, dem 06. September 2026, wird die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 04. September 2026, 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 20. September 2026, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).



Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

V.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Speyer, den 27.07.2026
gez. *Prof. Dr. Alexander Schubert*
Bürgermeister und Wahlleiter

FB 1-110

VIII. ALLGEMEINVERFÜGUNG ALTSTADTFEST

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich des Altstadtfestes in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 11. September 2026, 14.00 Uhr, bis

Sonntag, 13. September 2026, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu



bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Armbruststraße, Johannesstraße, Große Greifengasse, Wormser Straße, Heydenreichstraße, Kutschergasse, Schulergasse, Kleine Pfaffengasse, Domplatz, Industriestraße bis zur Umgehungsstraße –B39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.2. Weitere Hinweise

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:
Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
 - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.



Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Altstadtfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Altstadtfeite in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, unter anderem auch auf dem Domplatz, dem Domgarten und in der Altstadt, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Altstadtfestes und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu das Altstadtfest zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragraphen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf dem Altstadtfest nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.



Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Altstadtfestes und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von brandtweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

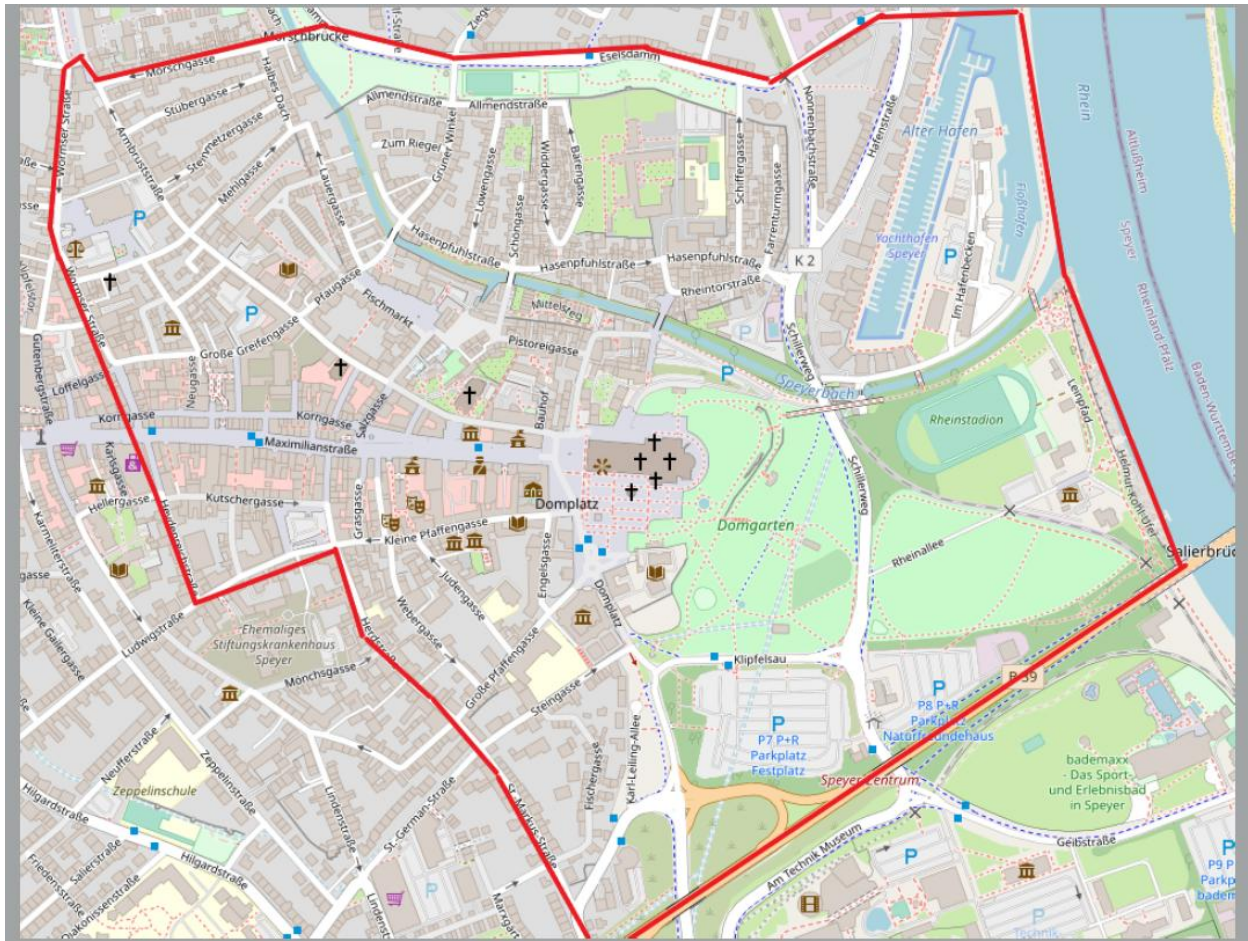
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer erhoben werden.

Speyer, 10.08.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



FB 2-210



IX. Energieberatung der Verbraucherzentrale; Nachhaltiger Strom vom Balkon?

Wer einen Teil seiner Stromkosten durch selbsterzeugten Solarstrom abdecken will, aber kein geeignetes Dach hat oder in einer Mietswohnung wohnt, kann ein Steckersolargerät auf dem Balkon als Option in Betracht ziehen.

Ein Steckersolargerät besteht in der Regel aus 1–4 Solarmodulen (je ca. 1,15 Meter mal 1,75 Meter), einem Wechselrichter und einem Anschlusskabel mit Steckverbindung für das Verbinden mit dem Stromnetz. Je nach Sonneneinstrahlung, Modulleistung, -ausrichtung und -neigung können bis zu 15 % des Stromverbrauchs eines Haushalts durch ein Steckersolargerät abgedeckt werden.

Bei der Anschaffung eines Steckersolargeräts (inkl. Modul(e), Wechselrichter, Kabel mit Stecker, Befestigung) kann man je nach Größe mit Kosten in Höhe von 250 bis 1.000 Euro rechnen. Mit der eigenen PV-Anlage auf dem Balkon können dann jährlich 50 bis 150 Euro Stromkosten eingespart werden, weshalb sich der Kauf nach nur 5 bis 10 Jahren finanziell rentiert.

Mieter haben mittlerweile ein Recht auf Genehmigung der Installation eines Steckersolargerätes. Der Vermieter darf nur noch bei triftigem Grund ablehnen (z. B. Denkmalschutz). Die kleine PV-Anlage muss nur noch bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Wer sich ausführlicher zum Thema Steckersolargeräte informieren möchte, kann am Mittwoch, dem 2. September, um 18 Uhr am kostenlosen Webseminar der Verbraucherzentrale „Strom vom Balkon“ teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp

Darüber hinaus beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale bei allen Fragen zum Thema Energie in Privathaushalten individuell und kostenfrei nach vorheriger Terminabsprache an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 18. August, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde** in Speyer im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.



Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 07.08.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>